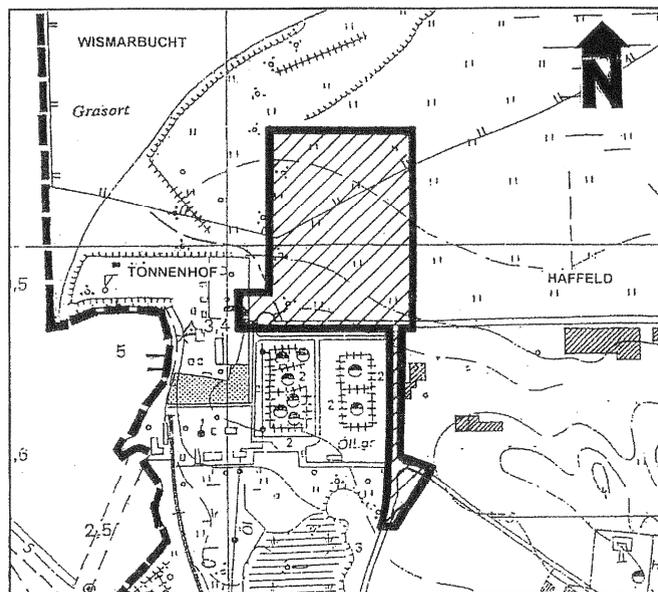


Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

- Betrifft: **Bebauungsplan Nr. 45/97**
„Industriegebiet Hafffeld Süd II“
- Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 27. August 1997
(BGBl. I, S. 2.141 ber. BGBl. 1998 I, S. 137)
- Das Plangebiet wird begrenzt
- im Norden: durch das ehemalige GUS-Gelände Hafffeld;
im Abstand von ca. 130 bis 230 m zur nördlich gelegenen
Uferlinie der Wismarbuch
 - im Osten: durch das Gewerbe- und Industriegebiet Hafffeld Süd III
(Bebauungsplan Nr. 46/97); im Abstand von ca. 1.100 m
zum östlich gelegenen Radweg in Verlängerung der Straße
„Am Torney“ sowie durch das Sägewerk Hafffeld
(Betriebsgelände Klausner Nordic Timber)
 - im Süden: durch das Tanklager der Seehafen Wismar GmbH sowie durch
die Hafestraße (Betriebsgelände der Seehafen Wismar GmbH)
 - im Westen: durch das ehemalige GUS-Gelände Hafffeld im Abstand
von ca. 350 m zur westlich gelegenen Uferlinie
der Wismarbuch, den Tonnenhof (Betriebsgelände des
WSA Lübeck) sowie das Tanklager der Seehafen Wismar GmbH

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 25. November 1999 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und § 5 der Kommunalverfassung den Bebauungsplan Nr. 45/97 „Industriegebiet Hafffeld Süd II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Tages nach dieser Veröffentlichung als Satzung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan Nr. 45/97 und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 22. Januar 2000